

Karate-Verein

Nordhorn e.V.

Shaolin-Kempo-Schule seit 1974
Grafschaft Bentheim – Emsland

Mitglied im Landessportbund Niedersachsen
Nordhorn • Meppen • Bad Bentheim • Twist • Emlichheim

Geschäftsordnung

In Ergänzung des § 7 der Satzung des Karate-Verein Nordhorn e.V. gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Geschäftsführer schriftlich, fernmündlich oder anderer geeigneter Weise einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Einberufung, Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Sitzungen des Vorstands richten sich nach den Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende hat vorliegende Anträge bei der Tagesordnung zu berücksichtigen.

§ 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 3 Die Sitzung des Vorstands werden durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden.

Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen

§ 4 Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf andere Personen beratend teilnehmen.

§ 5 Anträge an den Vorstand können nur von den Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.

Den Vorstandsmitgliedern ist auf rechtzeitiges Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

§ 6 Auf Beschluss des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten. Die Berufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag des jeweils zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorsitzenden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragte Person die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.

§ 7 Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder des Vorstands. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmung lediglich eine Stimme zu.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, seine Stimme zuletzt ab.

§ 8 Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen ist.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Soweit der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben verhindert ist, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(Unterschrift aller Vorstandsmitglieder)

M. David
M. David

D. S.

Flur

H. H. H.

B. B.

K. K.

H. H.